

17.03.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - R - U

zu **Punkt ...** der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

Entschließung des Bundesrates „Bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung“**- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg -****A**

Der **Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen
zu fassen:

R 1. Zu Nummer 4

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Der Bundesrat teilt die auf Grundlage des vorgelegten Arbeitsgruppenberichts gewonnene Einschätzung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, wonach die Einführung einer Pflicht für private Wohngebäudeeigentümer zur Versicherung gegen Elementarschäden innerhalb eines vom Gesetzgeber auszugestaltenden Korridors als verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen erachtet wird, insbesondere wenn substantielle Selbstbehalte oder vergleichbare Instrumente vorgesehen werden, die zudem versicherungsinhärent zur Vermeidung von Fehlanreizen hinsichtlich der Eigenvorsorge sachgerecht erscheinen. Maßgebend ist die konkrete Ausgestaltung einer Versicherungspflicht durch den Gesetzgeber. Diese rechtliche Bewertung hat sich auch die Bundesregierung in ihrem Bericht aus Dezember 2022 zu eigen gemacht.“

...

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Die Empfehlung trägt dem Umstand Rechnung, dass die derzeitige Formulierung der Entschlieung den JuMiKo-Beschluss vom 1./2. Juni 2022 nur sehr stark verallgemeinert wiedergibt.

Demgegenber hatte die seinerzeit gewhlte przise Formulierung den sachlichen Grund, dass die Einfhrung einer Pflichtversicherung nur unter engen verfassungsrechtlichen Grenzen mglich ist. Insbesondere ist derzeit gerade nicht abschlieend geklrt, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (NJW 2001, 1709) hier entgegensteht. Insoweit hatte die Arbeitsgruppe ausgefhrt (Seite 71 des Abschlussberichts): „Nach Auffassung der Arbeitsgruppe erscheint die bisherige Lesart der Entscheidung durch die Arbeitsgruppen 2003, 2015 und 2017 grundstzlich nachvollziehbar und vertretbar. Die Arbeitsgruppe ist jedoch der Ansicht, dass sich gleichwohl gewichtige Argumente dafr anfhren lassen, die in den bisherigen Arbeitsgruppenberichten genannten Kriterien nicht als strikte Vorgaben fr eine Elementarschaden-Pflichtversicherung zu verstehen und die gebotene Verhltnismigkeitsprfung ber diese Kriterien hinaus zu „weiten“.

R 2. Zu Nummer 8 Satz 2

In Nummer 8 Satz 2 sind nach dem Wort „zumutbaren“ die Wrter „und sozialvertrglichen“ einzufgen.

Begrndung (nur gegenber dem Plenum)

Die Empfehlung soll eine Sozialvertrglichkeit der Pflichtversicherungsprmien sicherstellen fr jene Flle, in denen die Kostenhhe zwar zumutbar ist, aber dennoch im Einzelfall vom Adressaten nicht geschultert werden kann.

U 3. Zu Nummer 9 – neu –

Folgende Nummer ist anzufgen:

„9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihrem Regelungsvorschlag zu bercksichtigen, dass je nach Lage des Grundstckes unterschiedlich hohe Risiken bestehen knnen und daher nach Risikostufen gestaffelte Tarife zugelassen werden sollten.“

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Eine pauschale Gleichbehandlung aller Gebudeeigentmer ist sachlich nicht gerechtfertigt. Durch gestaffelte Versicherungsbeitrge knnen Haushalte in risikoarmen Gebieten vor einer finanziellen berforderung geschtzt und die Akzeptanz einer Pflichtversicherung insgesamt erhht werden.

U 4. Zu Nummer 10 – neu –

Folgende Nummer ist anzufügen:

- „10. Die Bundesregierung wird gebeten, zwischen den relevanten Risikogebietskulissen zu unterscheiden. Hier gilt es insbesondere, zwischen Küsten- und Binnenhochwasser und deren Überlagerungsgebiete, einschließlich möglicherweise zu Tage tretendes Grundwasser, konkret zu differenzieren.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Elementarschaden-Pflichtversicherung kann zur Risikoprävention beitragen. Der Entschließungsantrag befasst sich mit der Einführung einer bundesweiten Elementarschaden-Pflichtversicherung und erfasst damit auch die Küstengebiete. Eine bundesweit geltende pauschalierte Herangehensweise würde zu einer ungerechten finanziellen Belastung privater Haushalte führen. Dies kann nur vermieden werden, wenn sehr genau zwischen den relevanten Risikogebietskulissen differenziert und es demzufolge nach Risikostufen gestaffelte Tarife geben wird.

U 5. Nummer 11 – neu –

Folgende Nummer ist anzufügen:

- „11. Der Bundesrat bittet darauf zu achten, dass gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Pflichtversicherung keine Fehlanreize für die Ausweisung neuer Baugebiete in von Naturkatastrophen bedrohten Bereichen schaffen. Zugleich sollte geprüft werden, wie gesetzliche Vorgaben zur Elementarschaden-Pflichtversicherung Anreize für die Einhaltung insbesondere baulicher Schutzvorschriften durch Gebäudeeigentümer setzen können.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Einführung der Pflichtversicherung bietet die Möglichkeit, flächendeckend die Eigenvorsorge von Gebäudeeigentümern zu fördern und gleichzeitig die Bemühungen um eine verantwortungsvolle Flächennutzung und Bauleitplanung voranzutreiben.

B

6. Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.